3. fordert die birmanische Regierung auf, die weit verbreitete Praxis der Zwangsarbeit und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen sofort einzustellen, was von der IAO als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" bezeichnet worden ist;

4. fordert den Rat auf zu gewährleisten, daß der derzeitige Gemeinsame Standpunkt der GASP zu Birma erneuert und streng durchgesetzt wird, insbesondere betreffend das Verbot von Einreisevisa, und fordert ferner die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Angehörigen des SPDC und des Militärs keine Transitvisa zu erteilen;

5. fordert ferner den Rat und die Mitgliedstaaten auf, den Druck auf den SPDC zu verstärken, um diesen zu einem Dialog mit der demokratischen Opposition und den ethnischen Minderheiten zu veranlassen, indem er Wirtschaftssanktionen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu Birma aufnimmt;

6. wiederholt seinen Vorschlag, Birma aus dem ASEAN-EU-Prozeß auszuschließen;

7. fordert den Rat auf, seine Beratungen mit den ASEAN-Staaten und den anderen Staaten in der Region zu nutzen, um Druck auf den SPDC auszuüben, damit er sich auf einen Dialog mit der demokratischen Opposition und den ethnischem Minderheiten einläßt;

8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, ASEAN, der NLD und ihrer Vorsitzenden, Aung San Suu Kyi, und der Regierung von Birma zu übermitteln.

---

c) B5-0079, 0093, 0098 und 0107/1999

Entschließung zur Lage der wegen Spionage angeklagten Gefangenen im Iran

Das Europäische Parlament,

A. in Kenntnis der Ankündigung des iranischen Informationsministers, die Fälle der muslemischen und jüdischen Iraner, die der Spionage beschuldigt wurden, und die gegen Studenten eingeleiteten Verfahren erneut vor Gericht zu bringen,

B. in Kenntnis der Beschuldigung der „Weitergabe von Informationen an das zionistische System, das in diese Spionageangelegenheit mit Sicherheit verwickelt ist", die laut Gesetz die Befassung des Revolutionsgerichts rechtfertigt,

C. in der Erwägung, daß das neue an der Scharja orientierte iranische Strafgesetzbuch ausdrücklich die Todesstrafe für jede der Spionage für Israel oder die Vereinigten Staaten für schuldig befundene Person vorsieht,

D. in der Erwägung, daß bereits mehrere desselben Vergehens beschuldigte Gefangene hingerichtet worden sind, wobei der letzte ein 60jähriger Jude war, der am 2. Juni 1998 in Teheran erhängt wurde,

E. in der Erwägung, daß ein iranisches Revolutionsgericht im Zusammenhang mit Studentenprotesten für die Demokratie im Juli 1999 vier Personen zum Tode verurteilt wurden und gegen weitere während dieser Protestaktionen verhaftete Personen ermittelt und schwere Beschuldigungen erhoben werden,

F. unter Hinweis auf den erschütternden Bericht von Amnesty International über die Haftbedingungen im Iran, worin von zahlreichen Fällen von Urteilen zu Geißelstrafen, zur Steinigung und Todesurteilen berichtet wird,

G. unter Hinweis darauf, daß der jüngste dieser Beschuldigten erst 16 Jahre alt ist,

1. bekundet seine Empörung über das gegen die der Spionage beschuldigten Gefangenen im Iran angewandte Verfahren;

2. fordert die unverzügliche Freilassung aller verhafteten Personen, damit sie in Freiheit ihre Verteidigung mit Anwälten ihrer Wahl vorbereiten können;

3. fordert, daß das Recht auf Verteidigung respektiert wird und daß internationale Beobachter unverzüglich Zugang zu den Gerichtsunterlagen der Beschuldigten erhalten und das gesamte Verfahren ohne Behinderung verfolgen können;

4. fordert das Oberste Gericht des Irans auf, unverzüglich die Vollstreckung der Todesstrafe auszusetzen und eine erneute gerichtliche Überprüfung der Angelegenheit vorzunehmen;

Donnerstag, 16. September 1999

5. besteht darauf, daß jeglicher Dialog zwischen der Europäischen Union und der islamischen Republik Iran nur unter der Voraussetzung geführt wird, daß die grundlegenden Menschenrechte gewahrt werden;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommisssion, dem Rat und der iranischen Regierung zu übermitteln.

---

d) B5-0083, 0097, 0106/1999

Entschließung zu Menschenrechtsverletzungen in Togo

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Togo,

A. unter Hinweis darauf, daß der Demokratisierungsprozeß in Togo in den letzten Jahren viele Rückschläge erlitten hat und daß die Präsidentschaftswahlen im Juni 1998 von Unregelmäßigkeiten überschattet waren,

B. in der Erwägung, daß die Parlamentswahlen vom März 1999 von der Opposition aufgrund von unzureichenden Garantien für einen fairen Wahlverlauf boykottiert wurden,

C. unter Hinweis darauf, daß es derzeit im innertogoischen Dialog zwischen Regierung und Opposition unter Beteiligung dreier europäischer und eines afrikanischen Vermittlers Fortschritte hinsichtlich der Abhaltung erneuter Parlamentswahlen gibt,

D. in Kenntnis der öffentlichen Zusage von Präsident Eyadema, sich nicht erneut um die Präsidentschaft zu bewerben und das Parlament in einigen Monaten aufzulösen,

E. unter Hinweis darauf, daß in den letzten Jahren von den Sicherheitskräften unter völliger Straffreiheit ständig Menschenrechtsverletzungen begangen wurden und Amnesty International von Hunderten außergerichtlichen Hinrichtungen und Fällen von Folter unverzüglich nach den Präsidentschaftswahlen berichtet hat,

F. unter Hinweis darauf, daß die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Togo seit Januar 1992 ausgesetzt worden ist,

1. verurteilt zutiefst alle in Togo begangenen Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen;

2. begrüßt die Einigung, die im Juli 1999 im Rahmen des innertogoischen Dialogs über die Abhaltung erneuter Parlamentswahlen im nächsten Jahr zustande gekommen ist, und bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung der Arbeit der europäischen Vermittler;

3. fordert eine unabhängige Untersuchung der Berichte über außergerichtliche Hinrichtungen und Folterungen und fordert nachdrücklich, daß diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht gebracht werden, um die Straffreiheit zu beenden;

4. ist der Ansicht, daß die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Togo erst wiederaufgenommen werden kann, wenn Togo die in Artikel 5 des Abkommens von Lomé enthaltenen Bestimmungen uneingeschränkt einhält, und hebt in der Zwischenzeit hervor, wie wichtig es ist, unabhängige Medien und zivilgesellschaftliche Gruppen in Togo durch von NRO durchgeführte Projekte zu unterstützen;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, Einigkeit zu demonstrieren, und zwar auch im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen zu Togo;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EU, der OAU und den Regierungen und dem Parlament von Togo zu übermitteln.